

**Testkonzept gemäß Nr. 3 der
Durchführungsbestimmungen
der Meisterschaften im Hallenhandball**

Spielsaison 2021/2022

**für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und
Jugend**



Stand 13. Januar 2022



0. Historie

Version	Änderung
31.08.2021	
17.09.2021	<ul style="list-style-type: none">• Einarbeitung der gemäß SchulMail des MSB NRW vom 09.09.2021 vorgesehenen Schultestungen am Montag, Mittwoch und Freitag.• Redaktionelle Anpassungen aufgrund der CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 11.09.2021
10.11.2021	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO, § 2, Abs 8: Test dürfen maximal 24 Stunden alt sein.
24.11.2021	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung: Einführung einer „2G-Regelung“
05.12.2021	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 4. Dezember 2021 gültigen Fassung sowie Klarstellung betreffend Schiedsrichter
05.01.2022	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 30. Dezember 2021 gültigen Fassung
13.01.2022	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung aufgrund der Änderung der CoronaSchVO in der ab 13. Januar 2022 gültigen Fassung

1. Allgemeines

Mit diesem, für die Vereine des HVW-Spielbetriebs, verbindlichen Testkonzept, strebt der Handballverband Westfalen e.V. (HVW) den Start des Spielbetriebs der Saison 2021/2022 in einer verantwortlichen Art und Weise an.

Das Konzept kann im Laufe der Saison an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Sollte es im Laufe der Saison entbehrlich sein, werden die Vereine informiert.

Dieses Testkonzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen, Schiedsrichtern und dem Kampfgericht zwingend einzuhalten. Verstöße gegen das Testkonzept werden in den Durchführungsbestimmungen (Nr. 6.5.2) und gemäß RO sanktioniert.

Die jeweils geltende CoronaSchVO des Landes NRW (CoronaSchVO), sowie ggf. von den zuständigen Behörden angeordnete weitergehende Maßnahmen, sind zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen. Unabhängig von der Landesverordnung haben sich alle Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter diesem Testkonzept zu unterwerfen.

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein erstellt hat, ergänzend hingewiesen. Sollten Vorgaben im Hygienekonzept des Vereins/der Behörde weitergehen als den hier beschriebenen Regeln, sind die Vorgaben des Hygienekonzepts des Vereins/der Behörde vorrangig zu beachten. Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept über das System Handball4all zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Wir



empfehlen allen Vereinen, aufgrund der umfangreichen Änderungen der CoronaSchVO, ihre Konzepte zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Sofern die „zuständigen Behörden“ im Einzelfall über die Vorgaben der CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, sind diese verpflichtend im Hygienekonzept der Vereine aufzuführen und zu veröffentlichen. Zu Dokumentationszwecken empfehlen wir in diesem Fall den Vereinen, die Allgemeinverfügungen, Anordnungen, etc. der zuständigen Behörden zu speichern, damit sie auf Nachfrage den Spielleitenden Stellen zur Verfügung gestellt werden können. Sofern diese, über die CoronaSchVO hinausgehenden Maßnahmen, nicht im Hygienekonzept veröffentlicht werden, stellt dieses einen Verstoß gegen dieses Testkonzept dar.

Alle Heimvereine sind für die Einhaltung der Regeln und entsprechende Kontrollen verantwortlich.

Hinweis: über die Vorgaben der CoronaSchVO hinausgehende Maßnahmen für aktiv und passiv Spielbeteiligte, die nicht auf Veranlassung der zuständigen Behörde getroffen werden, führen ggf. dazu, dass die Sporthalle nicht mehr für den Spielbetrieb des HV Westfalen freigegeben werden kann und dass deshalb ggf. auch Spielwertungen durch die Spielleitenden Stellen erfolgen werden.

2. Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Auf die Pflicht der Vereine aus der CoronaSchVO, beim Betreten der Sporthallen die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren, wird an dieser Stelle hingewiesen. Wir weisen darauf hin, dass unter Umständen ein Zutritt zur Halle nicht gestattet ist, **wenn ein entsprechendes Ausweisdokument** nicht vorgelegt werden kann.

Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Beteiligten mindestens medizinische Masken zu tragen.

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept. **Wir empfehlen, dass das Training in „geschlossenen Gruppen“ durchgeführt wird. Mannschaftsübergreifendes Training einzelner oder mehrerer Spielerinnen und Spieler sollte aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgeführt werden. Es ist auch auf ausreichenden Abstand zwischen den einzelnen Trainingseinheiten zu achten.**

Immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO und dieses Testkonzeptes sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Es dürfen nur immunisierte oder genesene Spielerinnen und Spieler zusätzlich mit einem aktuellen Test am Training oder Wettkampf teilnehmen (2G+). **Sofern die Spielerinnen und Spieler über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen („Booster-Impfung“) oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren, wird ein aktueller Test nicht benötigt. Sofern die Spielerinnen und Spieler über eine erste Impfung verfügen, kann bis zur zweiten**



Impfung übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein negativer PCR-Testnachweis vorgelegt werden.

Getestete Personen im Sinne CoronaSchVO sind Personen, die über ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren ist die Vorlage eines Schulausweises erforderlich. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt auch an den Wochenenden.

Im Rahmen der CoronaSchVO sind den immunisierten Personen gleichgestellt:

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen.

Bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 sind auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Als Nachweis reicht die Vorlage eines Schülersausweises aus.

Für den Einsatz von Schülerinnen und Schülern im Alter von 16 und 17 Jahren ab dem 17. Januar 2022 gilt, dass sie immunisiert sein müssen. Sie gelten mit Vorlage eines Schülersausweises als getestet (siehe oben).

Spielerinnen und Spieler, die diese Vorgaben nicht erfüllen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Ordnungs- und Sanitätsdienst, neutrale Schiedsrichterbeobachter, Hallenkassierer sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die passiv Spielbeteiligten müssen entweder „2G“ erfüllen, oder über einen Testnachweis verfügen. Sofern die Passiv Spielbeteiligten nicht unter die „2G-Regelung“ fallen, müssen sie während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Wir empfehlen allen Vereinen, als Passiv Spielbeteiligte ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen einzusetzen, die „2G“ erfüllen. Im Spielbericht eingetragene Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, haben eine FFP2-Maske sowohl während der Technischen Besprechung als auch während des Spiels zu tragen.

Testkonzept gemäß Nr. 3 DfB 2021 / 2022 für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend



Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gehören zu den passiv Spielbeteiligten. Aufgrund der Tatsache, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit keine medizinische Maske tragen können, gelten für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter die gleichen Vorgaben, wie für die Spielerinnen und Spieler.

Die Qualität der Tests und die Gesundheit aller Beteiligten stehen an erster Stelle!

Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident
Für die TK: Andreas Tiemann, VP Spieltechnik